

Statistik nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungs- gesetz (AFBG) Aufstiegs-BAföG



2017

Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am 14/08/2018

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon:+49 (0)611 / 75 2405

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik	Seite 3
<ul style="list-style-type: none">• Nach § 27 AFBG wird jährlich eine Bundesstatistik über die Förderung nach diesem Bundesgesetz erstellt. Die Daten werden aus Verwaltungsunterlagen bzw. Dateien generiert. Es handelt sich um eine Sekundärstatistik.	
2 Inhalte und Nutzerbedarf	Seite 3
<ul style="list-style-type: none">• Es werden Angaben zu den Geförderten, dem finanziellen Aufwand und dem nichtmonetären Hintergrund veröffentlicht. Hauptnutzer der Daten sind die Fachressorts, Weiterbildungseinrichtungen und die interessierte Öffentlichkeit.	
3 Methodik	Seite 6
<ul style="list-style-type: none">• Die AFBG-Statistik ist eine Totalerhebung, die alle geförderten Personen (Förderungsfälle) umfasst.	
4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit	Seite 7
<ul style="list-style-type: none">• Es liegt eine hohe Genauigkeit vor, da die Daten aus der Leistungsrechnung stammen.	
5 Aktualität und Pünktlichkeit	Seite 7
<ul style="list-style-type: none">• Die Veröffentlichung erfolgt ca. ein halbes Jahr nach dem Berichtszeitende.	
6 Vergleichbarkeit	Seite 7
<ul style="list-style-type: none">• Die Daten sind auf Länderebene und im Zeitverlauf vergleichbar.	
7 Kohärenz	Seite 7
<ul style="list-style-type: none">• Eine Kohärenz zu anderen Daten, z. B. zur Statistik nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), ist nur sehr eingeschränkt möglich.	
8 Verbreitung und Kommunikation	Seite 7
<ul style="list-style-type: none">• Die Daten werden als Pressemitteilung, als Fachserie und in Genesis veröffentlicht.	
9 Sonstige fachstatistische Hinweise	Seite 8

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Zur Grundgesamtheit gehören alle Deutsche und bestimmte Gruppen von bevorrechtigten Ausländern, die sich bereits 3 Jahre rechtmäßig in Deutschland aufgehalten haben und erwerbstätig gewesen sind und eine Förderung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) erhalten.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Erhebungseinheit ist jede geförderte Person, die einen Rechtsanspruch auf individuelle Förderung nach dem AFBG hat.

1.3 Räumliche Abdeckung

Die Statistik zum Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz erstreckt sich über das gesamte Bundesgebiet.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Erfasst wird das Kalenderjahr vom 01.01. - 31.12.. Maßgebend ist der letzte Stand im Berichtszeitraum bis zum 31.12..

1.5 Periodizität

Die Erhebung wird jährlich durchgeführt.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Rechtsgrundlage dieser Bundesstatistik ist § 27 des Bundesgesetzes zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung (Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz - AFBG) vom 23. April 1996 (BGBl. I S. 623), zuletzt geändert durch die Neufassung des Gesetzes vom 15. Juni 2016 (BGBl. I S. 1450). Mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2004 vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S 3076) zum Subventionsabbau wurden auch beim AFBG Änderungen vorgenommen.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die Daten werden von den Rechenzentren der Länder in anonymisierter Form zur Verfügung gestellt.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

s. 1.7.1

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Eine ständige Plausibilisierung der Daten und eine Weiterentwicklung der Plausibilisierungsverfahren stellen die hohe Qualität der Ergebnisse sicher.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Die Genauigkeit ist sehr hoch, da die Daten aufgrund der Leistungsrechnung umfangreichen Plausibilitätsprüfungen unterzogen werden. Dies geschieht bereits in den Ämtern bzw. den beauftragten Stellen für Aufstiegsfortbildungsförderung, die für die Bewilligung der AFBG-Anträge zuständig sind. Zur AFBG-Meldung an das Statistische Bundesamt gelangen nur bereits geprüfte und beschiedene Daten aus der Förderung.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Die Kerndaten sind:

Geförderte (Förderfälle), darunter Voll- und Teilzeitfälle, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Art eines bereits erworbenen berufsqualifizierenden Ausbildungsabschlusses, Dauer der Maßnahme, Familienstand, finanzieller Aufwand, aufgeteilt nach Darlehen (darunter in Anspruch genommene Darlehen) und Zuschuss, durchschnittlicher monatlicher Förderungsbetrag, Gesamteinkommen, Altersgruppen. Die Daten liegen generell als Bundesergebnis und zum Teil nach Bundesländern sowie nach Fortbildungsstätten, Fortbildungszielen und Fortbildungsberufen (KlDB 2010) vor.

2.1.2 Klassifikationssysteme

Auf Basis der Klassifikation der Berufe 2010 (KlDB 2010) liegen die Daten nach Fortbildungsberufen vor.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Geförderte:

Handwerker und andere Fachkräfte, die sich auf den Fortbildungsabschluss zu Handwerks- oder Industriemeistern, Technikern, Fachkaufleuten oder Betriebswirten vorbereiten, können die Aufstiegsförderung beantragen. Voraussetzung ist eine nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder nach der Handwerksordnung (HwO) anerkannte, abgeschlossene Erstausbildung oder ein vergleichbarer Berufsabschluss. Darüber hinaus können seit dem 01. August 2016 Personen

gefördert werden, die bereits über einen Bachelorabschluss oder einen diesem vergleichbaren Hochschulabschluss verfügen. Dies muss allerdings Ihr höchster Hochschulabschluss sein.

Gefördert werden Bildungsmaßnahmen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft, der freien Berufe sowie der Haus- und Landwirtschaft. Sie müssen gezielt auf entsprechende anerkannte Prüfungen nach der Handwerksordnung, dem Berufsbildungsgesetz oder nach Bundes- oder Landesrecht vorbereiten. Auch zahlreiche landesrechtlich geregelte Fortbildungen für Berufe im Gesundheitswesen, in der Sozialpflege und Sozialpädagogik sind förderungsfähig. Bedingung ist, dass der angestrebte Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme über dem Niveau einer Facharbeiter-, Gesellen- und Gehilfenprüfung oder eines Berufsfachschulabschlusses liegen muss.

Nicht gefördert werden Fortbildungsabschlüsse, die oberhalb der Bachelor-Ebene liegen, wie z. B. ein Master-Abschluss.

Förderungsberechtigt sind Deutsche und bestimmte Gruppen von bevorrechtigten Ausländern. Diese sind förderungsberechtigt, wenn Sie Ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben und über bestimmte Aufenthaltstitel beziehungsweise über eine Daueraufenthalts-erlaubnis verfügen bzw. Sie sich bereits 15 Monate rechtmäßig in Deutschland aufgehalten haben und erwerbstätig gewesen sind. Hierzu zählt auch die Zeit der Berufsausbildung.

Vollzeit-/Teilzeitfälle bzw. Vollzeit-/Teilzeitmaßnahmen

Die Fortbildungsmaßnahme muss mindestens 400 Stunden umfassen.

Bei Vollzeitmaßnahmen müssen in der Regel Lehrveranstaltungen wöchentlich an fünf Werktagen mit mindestens 25 Unterrichtsstunden stattfinden. Vollzeitfortbildungen dürfen insgesamt nicht länger als drei Jahre dauern.

Bei Teilzeitmaßnahmen müssen die Lehrveranstaltungen innerhalb von acht Monaten mindestens 150 Unterrichtsstunden umfassen. Teilzeitmaßnahmen dürfen insgesamt nicht länger als vier Jahre dauern.

Zuschuss/Darlehen:

Die Förderung nach dem AFBG wird teils als Zuschuss, teils als Darlehen geleistet.

Als Zuschuss werden gewährt:

- ein Anteil von 40 Prozent zu den Lehrgangs- und Prüfungsgebühren (maximal 6 000 Euro) bei Voll- und Teilzeitmaßnahmen,
- von den Materialkosten eines Meisterprüfungsobjekts (Meisterstück) 40 Prozent (bis 800 Euro),
- ein Teil des Unterhaltsbeitrages bei Vollzeitmaßnahmen (von 333 Euro)
- ein Anteil von 55 Prozent am Kindererhöhungsbetrag (maximal 129 Euro je Kind)
- bei Alleinerziehenden die Kinderbetreuungskosten bei Voll- und Teilzeitmaßnahmen (130 Euro je Kind).

Als Darlehen werden gewährt:

- ein Teil des Unterhaltsbeitrages bei Vollzeitmaßnahmen (zur Höhe siehe unter "Finanzieller Aufwand"),
- ein Anteil von 60 Prozent zu den Lehrgangs- und Prüfungsgebühren (maximal 9 000 Euro) bei Voll- und Teilzeitmaßnahmen,
- ein Anteil von 45 Prozent am Kindererhöhungsbetrag (maximal 106 Euro je Kind)
- Unterhaltsleistungen bis zu 3 Monate zwischen Ende der Maßnahme und Ablegung der Prüfung (Prüfungsvorbereitungsphase). Der Betrag richtet sich nach den letzten gezahlten Unterhaltsbeträgen vor Ende der Maßnahme und ist individuell verschieden.
- von den Materialkosten eines Meisterprüfungsobjekts (Meisterstück) 60 Prozent (bis 1 200 Euro),

Der Geförderte kann frei entscheiden, ob und in welcher Höhe er das Darlehen in Anspruch nimmt. Er kann auch ein geringeres Darlehen nehmen, als ihm zusteht.

Fortbildungsberuf:

Den Fortbildungsberufen im AFBG liegt die von der Bundesagentur für Arbeit entwickelte Klassifikation der Berufe 2010 (KldB 2010) zugrunde. Zusätzlich werden zur tiefsten Ebene der 5-Steller der KldB 2010 Ergänzungsschlüssel für Ausbildungsbereiche (z. B. Industrie und Handel), Prüfungsgruppen (z. B. Sonstige gewerblich-technische Fortbildungsprüfungen) und zur weiteren Unterscheidung eine zweistellige Ergänzungs-Nummer vergeben. Hiermit ist es möglich, alle AFBG-relevanten Berufe in die AFBG-Statistik aufzunehmen.

Dauer der Förderung:

Die Dauer der Förderung richtet sich grundsätzlich nach der Dauer der Fortbildungsmaßnahme. Vollzeitmaßnahmen dürfen in der Regel bis zu 24 Monaten, Teilzeitmaßnahmen in der Regel bis zu 48 Monaten dauern (Förderungshöchstdauer). Findet die Förderung nicht in einem zusammenhängenden Kurs oder Lehrgang statt, sondern gliedert sich in mehrere Teile, dann müssen sämtliche Teile innerhalb eines bestimmten Zeitraums absolviert werden. Dieser maximale Zeitraum

beträgt bei Vollzeitmaßnahmen 36 Monate, bei Teilzeitmaßnahmen 48 Monate. Werden Maßnahmen abwechselnd in Vollzeit- und Teilzeitform absolviert, dann werden die Förderungshöchstdauer und der maximale Zeitrahmen individuell von der zuständigen Behörde festgelegt.

Finanzieller Aufwand:

Die mit der Berechnung der Förderungsbeträge beauftragten Länder-Rechenzentren bzw. IT-Dienstleister leiten im Auftrage der zuständigen Obersten Landesbehörden für Aufstiegsfortbildungsförderung die statistischen Angaben als Auszug aus ihren Eingabedaten und Rechenergebnissen an die amtliche Statistik weiter.

Die Geförderten erhalten folgende Leistungen:

Teilnehmer und Teilnehmerinnen an Vollzeitveranstaltungen erhalten vom Staat einen monatlichen Unterhaltsbeitrag zum Lebensunterhalt. Die Unterhaltsbeiträge betragen bis zu

- 768 Euro für Alleinstehende ohne Kind (davon 333 Euro Zuschuss/435 Euro Darlehen),
- 1 003 Euro für Alleinstehende mit einem Kind (462 Euro/541 Euro),
- 1 003 Euro für Verheiratete (450 Euro/553 Euro),
- 1 238 Euro für Verheiratete mit einem Kind (579 Euro/659 Euro),
- 1 473 Euro für Verheiratete mit zwei Kindern (709 Euro/764 Euro).

Für jedes weitere Kind erhöht sich der Unterhaltsbeitrag um 235 Euro - davon 129 Euro als Zuschuss und 106 Euro Darlehen. Alleinerziehende erhalten darüber hinaus sowohl bei Vollzeit- als auch bei Teilzeitmaßnahmen pauschalisiert einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 130 Euro für die Kinderbetreuungskosten.

Die Höhe des monatlichen Unterhaltsbedarfs lehnt sich an den BAföG-Bedarfssatz für Fachschüler mit abgeschlossener Berufsausbildung an, der Zuschlag für die Krankenversicherung an den BAföG-Bedarfssatz für Studierende.

Die Unterhaltsbeiträge sind einkommens- und vermögensabhängig. Sie reduzieren sich daher um etwaiges anrechenbares Einkommen und Vermögen des Teilnehmers bzw. anrechenbares Einkommen seines von ihm nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten.

Bei Voll- und Teilzeitmaßnahmen ist zur Finanzierung der Lehrgangs- und Prüfungsgebühren ein einkommens- und vermögensunabhängiger Maßnahmebeitrag in Höhe der tatsächlich anfallenden Gebühren, höchstens jedoch von 15 000 Euro vorgesehen. Er besteht aus einem Zuschuss von 40 Prozent, im Übrigen aus einem zinsgünstigen Darlehen. Die Kosten der Prüfungsarbeit/Meisterstück bis 2.000 € werden mit 40% bezuschusst. Der Rest (60 %) wird als Darlehen gewährt.

Erlass, Stundung und Freistellung:

Ein Erlass der Restdarlehen zum Maßnahmebeitrag für Lehrgangs- und Prüfungsgebühren kann aus verschiedenen Gründen gewährt werden. Beim "Bestehenserlass" werden Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die die Prüfung bestanden haben auf Antrag und gegen Vorlage des Prüfungszeugnisses 40 Prozent des zu diesem Zeitpunkt noch nicht fällig gewordenen Darlehens für die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren erlassen.

Einen Existenzgründungserlass erhalten Personen, die nach bestandener Abschlussprüfung innerhalb von drei Jahren nach Beendigung der Maßnahme im Inland ein Unternehmen oder eine freiberufliche Existenz gründen oder erweitern. Sie erhalten vom Restdarlehen der Lehrgangs- und Prüfungsgebühren

- a. 33 Prozent, wenn ein zusätzlicher Auszubildender oder eine zusätzliche Auszubildende eingestellt wurde, dessen oder deren Ausbildungsverhältnis seit mindestens 12 Monaten besteht,
- b. 33 Prozent für einen zusätzlichen Arbeitnehmer oder eine zusätzliche Arbeitnehmerin, dessen oder deren sozialversicherungspflichtiges unbefristetes Vollzeitverhältnis zum Zeitpunkt der Antragstellung seit mindestens sechs Monaten besteht,
- c. 66 Prozent für einen zusätzlichen Auszubildenden oder eine zusätzliche Auszubildende und einen zusätzlichen Arbeitnehmer oder eine zusätzliche Arbeitnehmerin oder für zwei zusätzliche Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen, sofern die jeweiligen Beschäftigungsvoraussetzungen nach den Buchstaben a. und b. erfüllt sind.

Insgesamt dürfen aber nicht mehr als 66 Prozent des noch nicht fällig gewordenen Restdarlehens erlassen werden.

Freistellung:

Personen, die nach Abschluss der Maßnahme ihre Darlehensraten nicht zurückzahlen können, besteht die Möglichkeit auf Antrag eine Freistellung gewährt zu bekommen, wenn Ihr Einkommen unterhalb einer bestimmten Einkommensgrenze (§ 18 a BAföG) liegt.

Stundung/Erlass wegen Kindererziehung:

Darlehensnehmern, die in der Woche nicht mehr als 30 Stunden erwerbstätig sind und die ein Kind, das das 10. Lebensjahres noch nicht vollendet hat, oder ein behindertes Kind pflegen, können die Rückzahlungsraten zunächst gestundet und später erlassen werden, wenn ihr Einkommen bestimmte Schonbeträge nicht übersteigt.

Fortbildungsstätten:

Als Fortbildungsstätten gelten hier alle Einrichtungen (öffentliche und private Schulen, öffentliche und private Institute, Fernunterrichtsinstitute), die eine nach dem AFBG förderungsfähige Fortbildung vermitteln.

Fortbildungsziel:

Förderungsfähige Fortbildungsveranstaltungen müssen folgende Kriterien erfüllen:

- Der angestrebte Bildungsabschluss muss eine abgeschlossene Erstausbildung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder bundes- oder landesrechtlich anerkannten Beruf voraussetzen.
- Die Maßnahme muss gezielt auf öffentlich-rechtliche Fortbildungsprüfungen vorbereiten, die über dem Niveau einer Facharbeiter-, Gesellen-, Gehilfenprüfung oder eines Berufsfachschulabschlusses liegen. Dazu gehören Kurse und Lehrgänge, die auf Fortbildungs-abschlüsse vorbereiten, die auf folgenden Grundlagen beruhen:
 - § 53 BBiG und § 54 BBiG (z. B. Bankfachwirt, Betriebswirt des Handwerks, Elektroniktechniker, Industriemeister, Fachkaufmann, Restaurator, Werbefachwirt, Fachagrarwirt, Industriefachwirt, Wirtschaftsinformatiker, Geprüfter Industriemeister, Polier, Tierpflegemeister, Milchwirtschaftlicher Labormeister, Meister der städtischen Hauswirtschaft),
 - § 45 HwO (z. B. Bäckermeister, Klempnermeister, Zahntechnikermeister, Zweiradmechanikermeister),
 - § 51a HwO (z. B. Fotografenmeister, Schuhmachermeister)
 - § 122 HwO (z. B. Feinoptikermeister, Werbemeister),
 - § 142 des Seemannsgesetzes (Schiffsbetriebsmeister),
 - landesrechtliche Fortbildungsregelungen für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Berufe (z. B. Fachkrankenpfleger, Fachkinderkrankenpfleger) sowie sonstige landesrechtliche Bestimmungen,
 - Fortbildungen in den Gesundheits- und Pflegeberufen nach den Richtlinien der Deutschen Krankenhausgesellschaft (z. B. Fachkrankenpfleger/in),
 - Fortbildungen an staatlich anerkannten Ergänzungsschulen (z. B. staatlich anerkannte/r Sozialwirt/in),
 - Fortbildungen im Bereich der Altenpflege (z. B. leitende Pflegefachkraft in Hamburg).

2.2 Nutzerbedarf

Zu den Hauptnutzern der AFBG-Statistik zählen Bundes- und Länderressorts (u. a. Bundesministerium für Bildung und Forschung), Anbieter von Weiterbildungsmaßnahmen, andere Behörden, Institute, Medien und interessierte Öffentlichkeit. Der Gesetzgeber benötigt die Daten insbesondere zur Überprüfung der bewilligten Leistungen und ggf. zur Novellierung des Gesetzes. Datenwünsche unterhalb der Länderebene (z. B. nach Kreisen, kreisfreien Städten) können nicht erfüllt werden, da die erforderlichen Regionalschlüssel nicht im Datensatz vorgesehen sind.

2.3 Nutzerkonsultation

Zum Thema Bundesstatistik AFBG stehen das federführende Bundesressort - BMBF - und z. T. auch Länderressorts in regelmäßigem Kontakt zum Statistischen Bundesamt. Die gewünschten Veränderungen im bestehenden Erhebungs- und Veröffentlichungsprogramm, z. B. von Seiten der Ministerien, werden weitgehend berücksichtigt und ggf. auch in Gesetzesänderungen umgesetzt. Die ständigen Nutzerkonsultationen ermöglichen auch ad hoc Datenbereitstellungen, die über das übliche Standardprogramm hinaus gehen. Dies wird von den Nutzern sehr positiv gesehen.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Grundlage der AFBG-Statistik sind die Verwaltungsunterlagen aus Anträgen zur Förderung, die in Rechensysteme überführt werden. Es handelt sich um eine Sekundärstatistik. In dieser Statistik wird die Totalerhebung angewandt. Es werden alle nach dem AFBG geförderten Personen in die Statistik einbezogen.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Daten nach § 27 AFBG werden als Auszug aus den bestehenden Bestandsdatensätzen generiert.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Die Daten werden länderweise aufbereitet und anschließend zum Bundesergebnis zusammengefasst.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

-

3.5 Beantwortungsaufwand

Da es sich um Verwaltungsdaten handelt, die ohnehin zum Vollzug des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes anfallen, entsteht für die geförderten Personen kein weiterer Aufwand.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Alle Merkmale, die zur AFBG-Statistik herangezogen werden, sind bereits im Vollzug geprüft und haben deshalb eine hohe Genauigkeit.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

-

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

-

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Da nur endgültige Ergebnisse veröffentlicht werden, finden Revisionen in der Regel nicht statt.

4.4.2 Revisionsverfahren

-

4.4.3 Revisionsanalysen

-

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Ca. 6 Monate nach Berichtszeitende werden die Daten auf Bundes- und auf Länderebene veröffentlicht.

5.2 Pünktlichkeit

Die Daten werden ca. 5 Monate nach Berichtszeitende (31.12.) geliefert. Sowohl die Termine zur Lieferung und auch zur Veröffentlichung der Daten werden in der Regel eingehalten.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Zwischen den Bundesländern ist eine räumliche Vergleichbarkeit gegeben. Auf internationaler Ebene gibt es keine entsprechenden Angaben, weil es in anderen Ländern keine vergleichbare Förderung bzw. Statistik nach dem AFBG gibt.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Eine Zeitreihe von Beginn des AFBG 1996 bis zum aktuellen Berichtsjahr mit den wichtigsten Eckdaten liegt vor.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) werden nur Personen mit erster beruflicher Ausbildung und mit Bachelor-Abschluss bzw. vergleichbarem Abschluss gefördert. Nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) werden hingegen Personen in erster Ausbildung (teilweise im schulischen Bereich und im gesamten Hochschulbereich) gefördert. Eine statistikübergreifende Kohärenz ist nur eingeschränkt möglich.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Eine statistikinterne Kohärenz ist grundsätzlich gegeben.

7.3 Input für andere Statistiken

-

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Eine erste Veröffentlichung wird als Pressemitteilung mit bereits endgültigen Ergebnissen herausgegeben.

Veröffentlichungen

Ferner wird die AFBG-Statistik im Rahmen der Fachserie 11, Reihe 8 Online veröffentlicht.

Online-Datenbank

In der GENESIS-Datenbank sind Zeitreihen zur AFBG-Statistik enthalten.

Zugang zu Mikrodaten

-

Sonstige Verbreitungswege

Alle Online-Dienste können unter www.destatis.de abgerufen werden. Darüber hinaus sind Sonderauswertungen aufgrund von Anfragen jederzeit möglich.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Eine Beschreibung der Methodik ist zum Teil in der Fachserie 11, Reihe 8 enthalten. Darüber hinaus liegt ein Aufsatz aus der Zeitschrift "Wirtschaft und Statistik" (Heft 12/99) zum Thema "Aufstiegsförderung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz" vor.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Jeden Freitag kündigt die Pressestelle des Statistischen Bundesamtes mittels einer Wochenvorschau alle Presseveröffentlichungen der Folgewoche an. Diese Vorankündigung umfasst auch die Pressemitteilung zur AFBG-Statistik.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Die Presseveröffentlichungen werden von der Pressestelle wöchentlich für die Folgewoche im Internet veröffentlicht: www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Terminvorschau/Terminvorschau.html.

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Über 75 % der AFBG-Daten stehen den Nutzern allgemein zugänglich in GENESIS-Online bzw. dem Online-Angebot der Fachserie 11, Reihe 8, zur Verfügung. Daten, die nicht Online verfügbar sind, können auf Anfrage, z. T. kostenfrei bzw. als Sonderauswertung gegen Kostenerstattung bestellt werden.

Kontaktformular: www.destatis.de/kontakt.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Allgemeine Informationen zur Aufstiegsfortbildungsförderung sind beim Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) zu erhalten:

www.bmbf.de oder www.meister-bafoeg.info